



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Situation der Palliativ- und Hospizversorgung in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung beabsichtigt, "eine bedarfsgerechte ambulante und stationäre Hospiz- und Palliativversorgung"¹ in Schleswig-Holstein sicherzustellen. Die in dem Zusammenhang relevante "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Investition eines bedarfsgerechten Ausbaus stationärer und teilstationärer Hospizplätze in Schleswig-Holstein vom 29. November 2018" wird als Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 500.000 Euro zum 31.12.2024 enden.² Die Landesregierung bewilligte noch für 2024 die Förderung von zwei geplanten stationären Hospizen mit jeweils 12 Plätzen in Oldenburg i.H. (360.000 Euro) und Neumünster (250.000 Euro).³

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der im Krankenhaus Verstorbenen über 64-Jährigen und deren Anteil an allen Verstorbenen über 64-Jährigen im Zeitraum von 2014 bis einschließlich 2023? Bitte nach Jahren und Kreisen bzw. kreisfreien Städten differenzieren.

Antwort:

¹ Koalitionsvertrag 2022-2027, S. 64, abrufbar unter https://sh-gruene.de/wp-content/uploads/2022/06/Koalitionsvertrag-2022-2027_.pdf

² vgl. Umdruck 20/4026, S. 7, abrufbar unter <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/umdrucke/04000/umdruck-20-04046.pdf>

³ „Land gibt weniger Geld für Bau des Hospizes Neumünster“, Kieler Nachrichten, 14.12.2024, S. 16

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl aller Patientinnen und Patienten für Schleswig-Holstein, die im Krankenhaus unabhängig vom Behandlungsanlass verstorben sind.

Jahr	Sterbefälle im Krankenhaus
2023	14.845
2022	14.885
2021	13.546
2020	12.852
2019	13.681
2018	13.938
2017	13.936
2016	13.098
2015	13.185
2014	12.528

Datengrundgrundlage für die Tabelle sind die Diagnosedaten der Patienten und Patientinnen in Krankenhäusern, welche von der Gesundheitsberichterstattung des Bundes veröffentlicht werden (abrufbar unter folgendem Link: [GBE - Gesundheitsberichterstattung des Bundes](#)). Leider ist bei der bestehenden Datenlage eine weitere Eingrenzung nicht möglich, sodass eine altersgruppenbezogene Darstellung nicht erfolgen kann.

2. Wie entwickelten sich die Anzahl und der Anteil von Verstorbenen, die im letzten Lebensjahr eine allgemeine ambulante Palliativversorgung (AAPV) oder spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) erhalten haben im Zeitraum von 2014 bis einschließlich 2023? Bitte nach Jahren und Kreisen bzw. kreisfreien Städten differenzieren.

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) wurden grundsätzlich zur Abrechnungshäufigkeit der folgenden

Ziffern Angaben übermittelt:

- 3.2.5. Allgemeine ambulante Palliativversorgung (AAPV)
- 37.3 Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)

Für die KVSH ist aus den vorhandenen Daten nicht ersichtlich, ob eine Patientin oder ein Patient verstorben ist. Die Zahl der in Schleswig-Holstein behandelten Patientinnen und Patienten seit 2014 bezüglich der Ziffer 3.2.5 und seit 2017 bezüglich der Ziffer 37.3 ist der beigefügten Tabelle der KVSH zu entnehmen (s. Anlage). Nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten differenzierte Zahlen der behandelten Patientinnen und Patienten im Rahmen der palliativmedizinischen Versorgung sind der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

3. Wie entwickelten sich die Anzahl der Palliativstationen (inkl. Bettenzahl), der stationären Hospize (inkl. Bettenzahl), der SAPV-Teams und der ambulanten Hospizdienste im Zeitraum von 2014 bis einschließlich 2023? Bitte nach Jahren und Kreisen bzw. kreisfreien Städten differenzieren.

Antwort:

Krankenhaus mit Palliativstation	Kreis	2014	2024	Veränderung
Katharinen Hospiz am Park	FL	6	6	0
UKSH Campus Kiel	KI	18	24	6
Städtisches Krankenhaus Kiel	KI	0	14	14
UKSH Campus Lübeck	HL	8	15	7
Sana-Kliniken Lübeck - Krankenhaus Süd	HL	8	11	3
Friedrich-Ebert-Krankenhaus	NMS	5	9	4
Westküstenkliniken Heide	Dithm	0	9	9
St. Elisabeth Krankenhaus Eutin	OH	12	13	1
Regio Klinikum Pinneberg	PI	0	5	5
Klinikum Itzehoe	Steinb	0	12	12
LungenClinic Großhansdorf	Storm	0	10	10
Schleswig-Holstein gesamt		57	128	71

Nach Auskunft der Landeskoordinierungsstelle Hospiz- und Palliativarbeit Schleswig-Holstein gibt es derzeit 47 ambulante Hospizdienste, davon fünf ambulante Kinder- und Jugendhospizdienste. Ambulante Hospizdienste gibt es in allen Kreisen und kreisfreien Städten im Land. Bezogen auf die Einwohnerzahl von 2,9 Millionen Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner kommt im Verhältnis ein ambulanter Hospizdienst auf rund 61.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Seit Gründung des ersten ambulanten Hospizdienstes in Schleswig-Holstein im Jahr 1989 in Rendsburg ist die Zahl der Dienste kontinuierlich gewachsen. Im Jahr 2014 gab es 50 ambulante Hospizdienste. Dies sind drei Dienste mehr als heute. Ein Grund hierfür ist u.a. die Fusion kleinerer Dienste und Initiativen.

Entwicklung der stationären Hospizplätze in Schleswig-Holstein:

	Stationäre Hospizplätze	
	2014	2024
Dithmarschen		
Meldorf: Hospiz Dithmarschen	0	12
Flensburg		
Katharinen Hospiz am Park	0	6 (ab 2030: 12)
Herzogtum-Lauenburg		
Geesthacht: Auxilium Hospiz	15	15
Kiel		
Kiel: Hospiz Kieler Förde	16	16
Lübeck		
Lübeck: Hospiz Rickers-Kock-Haus	7	7
Neumünster		
Maria & Martha Hospiz Neumünster (im Bau)	0	12
Nordfriesland		
Niebüll: Wilhelminen-Hospiz	7	11
Ostholstein		
Oldenburg (im Bau)	0	12
Pinneberg		
Elmshorn: Johannis Hospiz	12	12
Plön		
Rendsburg-Eckernförde		
Gettorf: Hospiz im Wohld	0	10
Rendsburg: Hospiz Haus Porsefeld	10	10
Schleswig-Flensburg		
Schleswig: Petri Haus - Hospiz im Garten	0	12
Segeberg		
Norderstedt: Albertinen Hospiz	0	14
Steinburg		
Itzehoe: Hospiz St. Klemens	0	12
Stormarn		
Bad Oldesloe: Hospiz Lebensweg	0	12

4. Wie entwickelten sich die Anzahl ambulant tätiger Palliativmedizinerinnen und Palliativmediziner und der Pflegekräfte mit Palliativ-Care-Ausbildung absolut sowie je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Zeitraum von 2014 bis einschließlich 2023? Bitte nach Jahren und Kreisen bzw. kreisfreien Städten differenzieren.

Antwort:

Bei den palliativmedizinischen Leistungen handelt es sich um genehmigungspflichtige Leistungen, d.h. Ärztinnen und Ärzte, die diese erbringen wollen, müssen bestimmte, in bundesweiten Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) definierte Voraussetzungen erfüllen. Weitere Informationen hierzu finden sich auf der Homepage der KVSH unter: www.kvsh.de/praxis/qualitaet-und-fortbildung/genehmigungspflichtige-leistungen/palliativmedizin

Der Landesregierung liegen hierzu keine weiteren Daten vor. Seitens der KVSH konnte nur die derzeit aktuelle Zahl der Ärztinnen und Ärzte in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein, die zuletzt Leistungen der ambulanten palliativmedizinischen Versorgung abgerechnet haben, übermittelt werden. Sie sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Stand 12/2024).

Kreise	Ärzte
Dithmarschen	6
Flensburg	4
Kiel	12
Lübeck	9
Neumünster	2
Nordfriesland	5
Ostholstein	16
Pinneberg	12
Plön	5
RD-E	13
Schleswig-F.	14
Segeberg	8
Steinburg	2
Stormarn	2
Gesamtergebnis	110

Zur Zahl der Pflegekräfte mit Palliativ-Care-Ausbildung verfügt die KVSH über keine Zahlen.

- Welche Fördersumme ergibt sich pro Hospizplatz aus den bewilligten Fördersummen für die geplanten stationären Hospize in Oldenburg i.H. und Neumünster? Bitte nach Hospizstandort differenzieren.

Antwort:

Das Land SH fördert den bedarfsgerechten Ausbau von stationären und teilstationären Hospizplätzen gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Investition eines bedarfsgerechten Ausbaus stationärer und teilstationärer Hospizplätze in Schleswig-Holstein“ von 2018. Neuschaffungen werden mit bis zu 30.000 Euro pro stationärem Platz unterstützt.

Für das Haushaltsjahr 2024 standen zu diesem Zweck 500.000 Euro zur Verfügung. Es gab insgesamt eine Förderung in Höhe von 610.000 Euro (s.

Frage 6): das Hospiz in Oldenburg mit insgesamt 360.000 Euro und das Hospiz in Neumünster mit insgesamt 250.000 Euro.

Förderung pro Platz des Hospizes Oldenburg: 30.000 Euro

Förderung pro Platz des Hospizes Neumünster: 20.833,33 Euro

6. Welche fachlichen Gründe haben zu den abweichenden Fördersummen geführt und inwiefern konnte die Landesregierung die angekündigte "zufriedenstellende Lösung"⁴ für den Standort Neumünster finden?

Antwort:

Die Aufteilung der vorhandenen Mittel auf die jeweiligen Förderanträge erfolgte unter Berücksichtigung der Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Richtlinie. Nach Nr. 1.2 der Förderrichtlinie ist auch auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Hospizplätze in SH zu achten. Des Weiteren entscheidet nach Nr. 1.3 der einschlägigen Förderrichtlinie die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Gewährung einer Zuwendung. Auf Grund der noch vorhandenen Versorgungslücke in der Region Ostholstein, insbesondere zwischen Lütjenburg und der Ostseeinsel Fehmarn, die das geplante stationäre Hospiz in Oldenburg in Holstein hinsichtlich der regionalen Verteilung schließen würde, wurde entschieden, eine Fördersumme von 360.000,00 Euro für die geplanten 12 stationären Plätze dem Hospiz in Oldenburg zuzuteilen. Das nächstgelegene stationäre Hospiz wäre in Lübeck (lediglich 7 Plätze und von Fehmarn ca. 90 km entfernt).

Das Gebiet um Neumünster ist hinsichtlich der regionalen Versorgung durch die stationären Hospize in Kiel, Itzehoe, Bad Oldesloe und ggf. Rendsburg zunächst im Vergleich mit der Ostküste in SH bereits deutlich besser angebunden und versorgt. Die restlichen zur Verfügung stehenden Mittel für das Jahr 2024 wurden dem Vorhaben in Neumünster zugeordnet und diesem in einem Anhörungsschreiben vom 21.10.2024 mitgeteilt (140.000 Euro). Die dann erfolgte Erhöhung der Fördersumme um 110.000 Euro (gesamte Fördersumme 250.000 Euro) wurde politisch ermöglicht, um den Aufbau des Hospizes in Neumünster nicht zu gefährden. Die zusätzlichen stationären Hospizplätze, die durch das Vorhaben in Neumünster entstehen, verbessern die hospizliche Versorgungssituation, auch mit Blick auf den demografischen Wandel, in Schleswig-Holstein. Da kurzfristig Restmittel aus nicht mehr benötigten Mitteln identifiziert worden waren, wurden diese verwendet, um das aus pflegefachlicher Sicht ebenfalls wichtige Projekt in Neumünster zu ermöglichen.

⁴ Umdruck 20/3980, S. 60, abrufbar unter <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/umdrucke/03900/umdruck-20-03980.pdf>

7. Welche Abstimmungsprozesse, z.B. Gespräche, führte die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Prüfung des Förderantrages mit den für die Umsetzung des in Neumünster geplanten Hospizes relevanten Akteuren, z.B. der Hospiz-Initiative Neumünster und der Stadt Neumünster?

Antwort:

Im September 2023 fand ein erster persönlicher Austausch zur Vorstellung des Vorhabens in Neumünster statt. Im März 2024 wurde der Förderantrag im Sozialministerium eingereicht. Die Ministerin hat im August 2024 im Rahmen einer Spendenübergabe bei der Hospiz-Initiative Neumünster e.V. ein Grußwort gehalten. Während des Anhörungsverfahrens gab es Gespräche zwischen dem Träger des geplanten Hospizes, der Diakonie Altholstein, und dem zuständigen Staatssekretär.

Wie in der Antwort zu Frage 6 dargestellt erfolgten die Entscheidungen stets an den fachlich begründeten Empfehlungen orientiert. Im Laufe des Verfahrens wurde deutlich, dass es in Neumünster einen Beschluss der Ratsversammlung gab, das Hospiz mit der gleichen Summe zu fördern wie das Land Schleswig-Holstein. Gegenüber einer Förderung von jeweils 250.000 Euro durch Stadt und Land wäre bei einer Förderung in Höhe von 140.000 Euro also eine Lücke in Höhe von 220.000 Euro entstanden. Diese Lücke hätte das Vorhaben in Neumünster gefährdet. Mit der Entscheidung, die Förderung aus Restmitteln auf 250.000 Euro zu erhöhen, kann das Hospiz Neumünster gebaut werden.

8. Welche Auswirkungen hat der reduzierte Förderansatz und der dadurch entstehende Fehlbetrag auf die Umsetzung des geplanten stationären Hospizes in Neumünster, z.B. verzögerter Baubeginn oder verringerter Bauumfang?

Antwort:

Durch die geringere als die beantragte Maximalfördersumme in Höhe von 30.000 Euro pro Platz reduziert sich die Fördersumme pro Platz auf 20.833,33 Euro. Die zusätzlichen Kosten, die sich aus der geringeren Fördersumme ergeben, müssen seitens des Trägers des Hospizes durch Einsatz anderer Mittel geleistet werden.

	3.2.5 Palliativmedizinische Versorgung												37.3 - Besonders qualifizierte und koordinierte palliativmedizinische Versorgung											
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024					
Dithmarschen	744	688	649	726	632	630	606	571	539	549	328	5	69	85	81	68	87	94	55					
Flensburg	465	431	380	327	263	215	210	232	315	339	231	5	44	42	40	44	46	49	46					
Herzogtum Lauenburg	1.107	1.231	1.154	1.222	1.168	570	507	477	472	536	396	1	11	8	4	10	8	13	6					
Kiel	1.320	1.309	1.290	1.322	1.352	1.206	1.105	1.030	1.080	1.047	713	29	100	135	159	122	116	162	107					
Lübeck	1.178	1.085	1.066	1.089	1.063	1.037	1.134	1.100	1.117	1.207	840	10	21	76	116	95	105	133	110					
Neumünster	264	254	261	234	183	180	202	141	151	184	125	5	13	18	24	26	17	30	22					
Nordfriesland	1.080	1.032	933	913	894	923	841	747	695	860	575	10	24	35	33	33	30	36	20					
Ostholstein	924	904	996	1.035	1.010	868	724	644	727	751	544	19	108	149	150	134	132	145	121					
Pinneberg	1.284	1.404	1.341	1.344	1.304	1.283	1.197	1.158	1.103	1.278	965	8	108	104	142	159	215	248	193					
Plön	998	921	817	665	550	458	424	370	354	377	242	10	14	28	37	27	43	76	45					
Rendsburg-Eckernförde	1.307	1.314	1.383	1.506	1.333	1.394	1.299	1.131	1.217	1.335	937	37	71	76	99	180	222	221	134					
Schleswig-Flensburg	1.043	926	915	894	939	894	949	881	900	1.028	622	22	106	106	161	178	156	150	133					
Segeberg	839	741	738	724	712	720	707	610	511	664	442	6	44	47	75	57	53	200	164					
Steinburg	776	716	607	534	507	477	427	326	339	358	209	26	23	24	18	32	50	34	27					
Stormarn	1.730	1.256	970	843	718	638	579	528	569	568	363	9	62	36	46	39	38	64	32					
außerhalb von Schleswig-Holstein	474	447	399	443	370	274	320	327	315	323	200	2	16	15	25	28	36	49	30					

1+2/2024

4/2017

1+2/2024

1+2/2024 4/2017

1+2/2024

Die Patienten werden innerhalb eines Jahres und je Kreis nur einmal gezählt. Kreisübergreifend können Patienten mehrfach enthalten sein
(Anlage zu Kleiner Anfrage Drucksache 20/2802)